



Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Zwingenberg;

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf dem Gräbel - Begegnungshof Sonnenkinder Rodau“ im Stadtteil Rodau

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf dem Gräbel - Begegnungshof Sonnenkinder Rodau“ im Stadtteil Rodau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan (Grundriss, Ansichten und Schnitt) mit Liegenschaftsplan und formloser Baubeschreibung), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung dient konkret der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Reithalle im Bereich des Begegnungshofes Sonnenkinder Rodau.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den Anlagen kann beim Bauamt der Stadt Zwingenberg im Zimmer 2 (Erdgeschoss) des Rathauses, Untergasse 16 in 64673 Zwingenberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Bauamtes der Stadt Zwingenberg sind:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

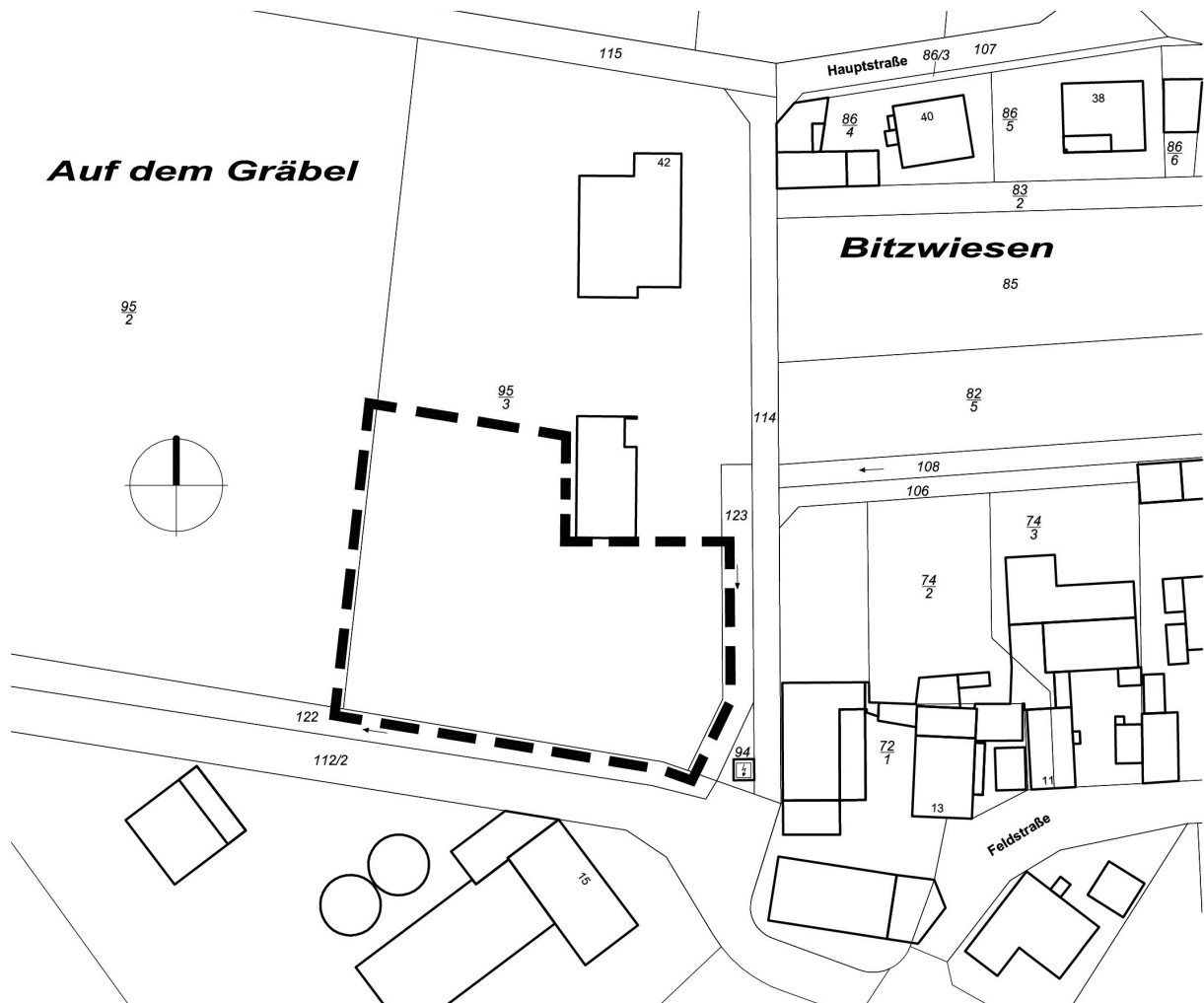
Donnerstag zusätzlich von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung umfasst unter Berücksichtigung der aktuellen Liegenschaftskarte lediglich die südliche Teilfläche des Flurstückes Nr. 95/3 in der Flur 4 der Gemarkung Rodau. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,21 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zwingenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend

gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Auf dem Gräbel - Begegnungshof Sonnenkinder Rodau“ im Stadtteil Rodau

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung in Kraft.

Zwingenberg, 18.12.2015

Für den Magistrat der Stadt Zwingenberg
Dr. Holger Habich, Bürgermeister